

Artikel 346 AEUV zwischen nationaler Sicherheit und europäischer Rüstungskooperation

Zeitenwende, Vergabewende und die Rolle der GSVP

Bernhard Müller

Thesenpapier

Konferenz: Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Datum: 23. Januar 2026

Ort: Wirtschaftsuniversität Wien

These 1: Artikel 346 AEUV ist keine bloße Ausnahme, sondern eine funktionale Sicherheitsnorm

Die verbreitete Einordnung von Artikel 346 AEUV als eng auszulegende Ausnahme vom Binnenmarktrecht verkennt seine systematische Stellung im Primärrecht. Die Norm ist Ausdruck der vertraglich anerkannten Primärverantwortung der Mitgliedstaaten für ihre nationale Sicherheit (Art 4 Abs. 2 EUV) und sichert staatliche Handlungsfähigkeit im Verteidigungsbereich. Dogmatisch handelt es sich nicht um eine marktstörende Abweichung, sondern um eine funktionsgebundene Sicherheitsnorm.

These 2: Der Normzweck liegt in der Sicherung der militärischen Einsatzbereitschaft und deren Erhalt über den Lebenszyklus von Rüstungsgütern und Waffensystemen

Artikel 346 AEUV schützt nicht nationale Industriepolitik, sondern vitale Sicherheitsinteressen, insbesondere die Fähigkeit zur verlässlichen, kontrollierbaren und krisenfesten Beschaffung militärischer Güter. Versorgungssicherheit und industrielle Resilienz sind sicherheitsrechtliche Kategorien. Eine rein restriktive oder missbrauchsfixierte Auslegung verfehlt den *Telos* der Norm.

These 3: Binnenmarktdogmatik stößt im Verteidigungsbereich strukturell an ihre Grenzen

Die sicherheitspolitische Zeitenwende macht deutlich, dass wettbewerbsrechtliche Steuerungslogiken die strukturellen Besonderheiten militärischer Beschaffung nur unzureichend abbilden. Lange Entwicklungszyklen, begrenzte Anbieterstrukturen und sicherheitskritische Abhängigkeiten erfordern ein dogmatisches Korrektiv. Art 346 AEUV übernimmt diese Korrektivfunktion im unionsrechtlichen Gefüge.

These 4: Die Vergabewende bedeutet funktionale Komplementarität, keinen Normkonflikt

EU-Instrumente im Rahmen der GSVP – etwa EDIRPA, ASAP, EDIP oder Readiness 2030 – fördern Kooperation, Standardisierung und gemeinsame Beschaffung, setzen jedoch politische Konsensfähigkeit voraus. Art 346 AEUV eröffnet den Mitgliedstaaten einen rechtlich legitimierten Handlungsspielraum dort, wo europäische Mechanismen nicht greifen oder bewusst nicht greifen sollen. Binnenmarktintegration und nationale Sicherheitsverantwortung stehen damit in einem funktionalen Ergänzungsverhältnis.

These 5: Staatliche Praxis bestätigt den funktionalen Ansatz

Die staatliche Anwendungspraxis, insbesondere in Deutschland und Belgien, belegt eine Nutzung von Art 346 AEUV zur Sicherung kritischer Fähigkeiten, Produktionskapazitäten und Lieferketten. Die Norm dient dabei nicht der Renationalisierung, sondern der Stabilisierung europäischer verteidigungsindustrieller Verflechtungen unter sicherheitspolitischen Vorzeichen.

Schlussfolgerung

Art 346 AEUV ist kein integrationspolitisches Störmoment, sondern ein dogmatisch notwendiges Instrument im Spannungsfeld zwischen nationaler Sicherheitsverantwortung und europäischer Rüstungskooperation. In der Zeitenwende und Vergabewende kommt der Norm eine zentrale Steuerungsfunktion zu. Ihre bewusste, strategische und sicherheitsbezogene Anwendung ist Voraussetzung für einen resilienten, interoperablen und glaubwürdigen europäischen Verteidigungsraum im Rahmen der GSVP.

Kurzlebenslauf

Partner für Defence & Security PwC Legal Österreich; Habilitation für das gesamte „Öffentliche Recht“ an der Universität Wien 2009; Vorsitzender der Beschaffungs-Prüfkommission im Bundesministerium für Landesverteidigung 2023-2025; Milizoffizier im Rang eines Oberstleutnants (OF-4) im Österreichischen Bundesheer